

Urk.Reg.Nr. 1126/2024



ÖFFENTLICHE URKUNDE

STIFTUNGSGRÜNDUNG

In den Räumlichkeiten der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner an der Bahnhofstrasse 28 in 6430 Schwyz ist heute bei der Urkundsperson RA lic. iur. Bernhard Aschwanden, geb. 09. September 1962, von Seelisberg UR, wohnhaft Schlagstrasse 53, 6430 Schwyz, erschienen:

Der Stifter:

Walter Benz, geboren am 13. Mai 1941, von Wettingen AG, wohnhaft Propstbergstrasse 10, 5312 Döttingen,

erklärt als

Statuten

der

Stiftung historisches Gletsch

1. Name und Sitz der Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen «Stiftung historisches Gletsch» errichtet der Stifter Walter Benz, Döttingen AG, eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Obergoms VS.
- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 1.3 Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Wallis eingetragen.

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.
- 2.2 Die Stiftung bezweckt die Bildung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen kulturhistorischen Begegnungsortes und den Erhalt und Wiederaufbau der historischen Siedlung «Gletsch» mit seinen Verkehrsverbindungen und Erschliessungen, seinen Gebäuden und seiner Kultur und Landschaft im Interesse der Sicherung dieses historischen Kulturgutes von nationaler Bedeutung und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms VS und Urseren UR.
- 2.3 Der Stifter behält sich die Möglichkeit vor, den gemeinnützigen Zweck der Stiftung zu ändern und zu erweitern, sofern es dem Erhalt und dem Wiederaufbau der historischen Siedlung «Gletsch» dient.
- 2.4 Der Vorbehalt des Stifters bezüglich einer Zweckänderung ist statutarisch festgehalten.

3. Vermögen

- 3.1 Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen den Barbetrag von CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend).
- 3.2 Im Weiteren wird das Stiftungskapital aus Erlösen der Stiftungstätigkeit, Spenden und Beiträgen Dritter, Freiwilligenarbeit sowie aus Erträgen des Stiftungsvermögens gebildet.
- 3.3 Grundsätzlich ist das Stiftungsvermögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Der Stiftungsrat entscheidet über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Zur Zweckverfolgung kann er auch Grundbesitz erwerben.

- 3.5 Nach der Gründung überträgt der Stifter der Stiftung die Liegenschaft Kat. 105 in Gletsch/Obergoms mit dem Gebäude Assek. 444 «Blaues Haus» zum Preis von CHF 300'000.00 (Schweizer Franken dreihunderttausend).

Diese Liegenschaft dient wie früher als Versorgungshaus von Gletsch mit historischem Kleinkraftwerk, als Ausstellung Gletscherwelt, als neu gebautem Kleinkraftwerk, gesicherter Wasserversorgung, als Herberge von Freiwilligen für Bau, Unterhalt und Betrieb von Liegenschaften, Ausstellungen, Umgebung usw. sowie einfacher Verpflegung und Unterkunft Dritter.

Der Übernahmepreis wird ausgeglichen durch die Gewährung eines bis zum Ableben des Stifters befristetes und nicht verzinsendes Darlehen. Der Stifter wird mit letztwilliger Verfügung der Stiftung den Restsaldo dieses Darlehens schenkungsweise vermachen. Dieses Darlehen kann auch durch jährliche Spendenerklärungen des Stifters reduziert werden.

- 3.6 Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen, öffentliche Institutionen, Kantone und Gemeinden, sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat setzt sich dafür ein, dass das Stiftungsvermögen durch solche privaten oder öffentlichen Zuwendungen geäuflnet wird.
- 3.7 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie ist gemäss Erklärung vom 07. Juni 2024 der Steuerverwaltung des Kantons Wallis steuerbefreit.

4. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

5. Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.
- 5.2 Über die Bezahlung von Honoraren an Mitgliedern oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.
- 5.3 Für das Amt eines Stiftungsrates sind Persönlichkeiten zu wählen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.
- 5.4 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.5 Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode neu bestimmt und kann nach Ablauf einer Amtsperiode erweitert werden. Die Wahl erledigt der Stiftungsrat selber.

- 5.6 Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so ist eine geeignete Person für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Sie kann nachher für die neue Amtsperiode zum Stiftungsrat bestimmt werden.
- 5.7 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund besteht vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 5.8 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Er hat alle Geschäfte der Stiftung zu erledigen, die nach Stiftungsurkunde und Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
 - Abnahme der Jahresrechnung
- 5.9 Der erste Stiftungsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a) Der Stifter Walter Benz, geb. 13.05.1941, von Wettingen AG, in 5312 Döttingen, der auch Vize-Präsident des Stiftungsrates ist, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
 - b) Patrik Zimmermann, geb. 08.05.1979, von Eggerberg VS, in 3988 Ulrichen, Delegierter der Munizipalgemeinde Obergoms VS;
 - c) Georg Nef, geb. 27.01.1984, von Urnäsch AR, in 5313 Klingnau, als Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien,
 - d) Daniel Bühler, geb. 22.02.1975, von Thayngen SH, in 5612 Villmergen,
 - e) Claudia Blaisdell-Benz, geb. 16.03.1970, von Wettingen AG, in 8967 Widen,
 - f) Peter Lerch, geb. 06.12.1960, von Oeschenbach BE, in 3543 Emmenmatt, Delegierter des Vereins Dampfbahn Furka-Bergstrecke,
 - g) Tobias Winkelmann, geb. 22.06.1982, von Deutschland, 3814 Gsteigweiler, Verbindung zum Kanton Wallis,
 - h) Urs Zimmermann, geb. 15.03.1964, von Döttingen AG, in 5322 Koblenz,
 - i) Roland Widmer, geb. 18.07.1964, von Lengnau AG, in 5426 Lengnau, Ressort Finanzen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 5.10 Der Stiftungsrat kann ein Reglement über die Einzelheiten der Organisation erlassen, soweit dies nicht in dieser Urkunde festgelegt wurde. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ein solches Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Urkunde immer zu berücksichtigen sind. Änderungen des Reglements bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5.11 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

5.12 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräten/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

5.13 Stiftungsratssitzungen sind so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Einladung des Präsidenten abzuhalten.

Auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates hin ist vom Präsidenten eine Stiftungsratssitzung einzuberufen.

5.14 Die Sitzungen der Stiftungsräte können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich bzw. per Mail (als sog. Zirkularbeschlüsse) erledigt werden, wenn die Mehrheit des Stiftungsrates zustimmt.

5.15 Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Vorgängig kann eine Terminabsprache erfolgen.

6. Revisionsstelle

6.1 Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine unabhängige, externe Revisionsstelle gemäss Vorschriften von Art. 83a ZGB und OR Art. 727 ff. Diese soll Mitglied der Treuhand-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.2 Die Revisionsstelle hat eine Revision nach den Vorschriften von OR Art. 727 ff. vorzunehmen. Sie hat ausserdem zu prüfen, ob die Bestimmungen von Urkunde und Reglement der Stiftung befolgt werden und ob der Stiftungsrat dem Stiftungszweck entsprechend die Stiftung und ihr Vermögen verwaltet.

6.3 Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat mitzuteilen, wenn sie Mängel bei der Verwaltung der Stiftung entdeckt. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

6.4 Der Stifter wählt als erste Revisionsstelle die

Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, mit Sitz in Schwyz, CHE-102.292.601, Bahnhofstrasse 28, 6430 Schwyz.

7. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- 7.1 Alle Personen, die die Aufgaben für die Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung übernehmen, sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- 7.2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als man ihr den Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände zurechnen kann.

8. Rechnungsführung

- 8.1 Vorbehältlich einer anderen Regelung des Stiftungsrates, ist die Rechnung der Stiftung jährlich auf den 30. Juni abzuschliessen; erstmals per 30. Juni 2025.
- 8.2 Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

9. Aufhebung

- 9.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 9.2 Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Gründe (vgl. Art. 88 ZGB) zutreffen.
- 9.3 Die Aufhebung wird durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese muss zustimmen.
- 9.4 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlichen Zielen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- 9.5 Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

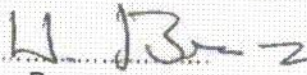
10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Die Stiftungsaufsicht wird, vorbehältlich einer anderslautenden Verfügung des Departementes für Sicherheit im Kanton Wallis, durch den Gemeinderat Obergoms VS ausgeübt.
- 10.2 Der Stiftungsrat hat die Stiftung zur Eintragung im Handelsregister beim Handelsregisteramt Oberwallis anmelden.

- 10.3 Die vorliegende Urkunde wird dreifach ausgefertigt; je ein Exemplar ist für den Stifter, für die Urkundsperson und für das Handelsregisteramt Oberwallis bestimmt.

Schwyz, 19. Juni 2024

Der Stifter:


Walter Benz

Öffentliche Beurkundung

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen des Stifters Walter Benz, Propstbergstrasse 10 in 5312 Döttingen. Sie ist von ihm auf Verlangen selbst gelesen, als vollständig und richtig anerkannt und vor mir unterzeichnet worden.

Schwyz, 19. Juni 2024


RA lic. iur. Bernhard Aschwanden
Urkundsperson des Kantons Schwyz

